

FLUR 21

Ergänzung lt. Ratsbeschluss vom 06.09.2007

Hinweis:

Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 1600 l/min für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse, zu installieren. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und Bau NVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr.5 BauGB
- Flächen für Gemeinbedarf
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Integratives Leben und Wohnen für Menschen mit und ohne Behinderung
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- II Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß max. Gebäudehöhe 6,50m über Gehweg
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,8 Geschossflächenzahl
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze
- SONSTIGE PLANZEICHEN gem. PlanzV 90
- Anpflanzen von Bäumen
 - Anpflanzen von Sträuchern
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss an Verkehrsflächen
 - private Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. §9 (4) BauGB
- 0-10° Dachneigung
 - FD Flachdach
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE
- Vorhandene Flurstücksgrenze
 - 492 Vorhandene Flurstücksnummer
 - Vorhandene Gebäude

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BauGB IST GEM. § 2 Abs. 1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.12.2006 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 30.03.2007 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WARENDORF, 30.03.2007 DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
Knaup
DEZERNENT

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 Abs. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 31.05.2007 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, 31.05.2007 DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
Knaup
DEZERNENT

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 Abs. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 25.06.2007 BIS 03.08.2007 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, 20.08.2007 DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
Knaup
DEZERNENT

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 Abs. 4 BauGB NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 06.09.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, 06.09.2007
Knaup
BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 18.01.2008 GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 16.09.2005 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB AB DEM 18.01.2008 ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IN DER GENANNTEN BEKANNTMACHUNG EBENFALLS VERÖFFENTLICHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB SOWIE § 4 Abs. & GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, 18.01.2008 DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
Knaup
DEZERNENT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VON BODEN; NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
Vollständig bodenversiegelnde Beläge sind für die privaten Stellplätze unzulässig. Möglich sind beispielsweise Pflasterungen mit einer Fugenbreite von mindestens 2,0 cm Breite.
2. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
Je angefangene 2 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger heimischer Laubbaum, Stammumfang mindestens 25,0 cm, zu pflanzen.
3. STELLPLÄTZE
Ausserhalb der überbaubaren Flächen sind Stellplätze ausschliesslich im Bereich südöstlich der überbaubaren Fläche zulässig.

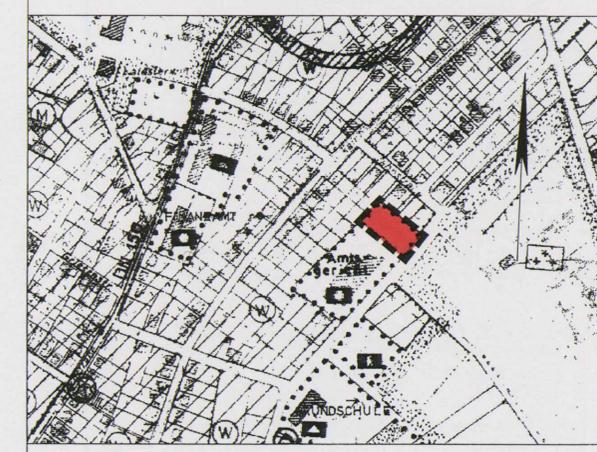
HINWEISE

1. Kampfmittel
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
2. Denkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warendorf und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege Münster unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO-) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

STADT WARENDORF



ÜBERSICHTSPLAN M 1/5000

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.04
"AM AMTSGERICHT"

DATUM:	16.03.2007
GEÄNDERT:	31.05.07
BLATT:	01
AUFGESTELLT:	DIPL.-ING. HERBERT LAMMERS KUPFERBRINK 23, 48167 MÜNSTER TEL.: 0175-1188565 HERBERT.LAMMERS@GMX.DE
DEZERNATSLEITER:	<i>Knaup</i>
SACHGEBIETSLEITER:	<i>STL</i>